



## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

### Wo bleibt das Geld?

Wenn Sie als Bevollmächtigte(r) Ihrer Mandantin/Ihrem Mandanten nicht nur das Abänderungsverfahren bis zur Rechtskraft des Beschlusses beratend zur Seite stehen sondern auch die Umsetzung des rechtskräftigen Beschlusses betreuen, könnte Ihnen folgendes widerfahren:

Sie stellen für eine ausgleichspflichtige Person einen Antrag auf Abänderung gemäß § 51 VersAusglG in Verbindung mit § 31 VersAusglG sowie der §§ 225 und 226 FamFG beim zuständigen Familiengericht.

Das Verfahren dauert z.B. 12 Monate bis der Beschluss vorliegt, der besagt, dass ein Versorgungsausgleich ab Wirksamkeit nicht (mehr) stattfindet.

Das bedeutet für Ihre Mandantin/Ihren Mandanten, dass dieser für ca. 13 – 14 Monate – je nachdem wie lange es nach Beschlussfassung dauert, bis Rechtskraft eingetreten ist – den Versorgungsausgleich zurück erhält.

Diese Regelung ist dann in der Regel ohne Probleme durchzuführen, wenn die ausgleichsberechtigte Person keine Witwe bzw. keinen Witwer hinterlassen hat, der eine Hinterbliebenenversorgung inklusive der Rentenerhöhung aufgrund des vor Jahren durchgeführten Versorgungsausgleiches erhält.

Diese(r) Witwe(r) ist Beteiligter am Verfahren und „weiß“ was auf sie/ihn zukommen wird, nämlich dass die Hinterbliebenenrente gekürzt werden wird.

Die Versorgungsträger wenden in solchen Fällen überwiegend die Regelung des § 30 VersAusglG an, so dass sich Ihre Mandantin/Ihr Mandant an die Witwe bzw. den Witwer gemäß § 30 Abs. 3 VersAusglG wenden muss, damit dieser die auf den Versorgungsausgleich entfallende Hinterbliebenenrente an die ausgleichspflichtige Person zurückzahlt. Ich freue mich immer, wenn dies problemlos geschieht.

Allerdings hat die Witwe oder der Witwer lediglich 55 oder 60 % - je nach Heiratszeitpunkt – des Versorgungsausgleichsbetrages als Hinterbliebenenversorgung erhalten und es muss nur das zurückgezahlt werden, was die Witwe bzw. den Witwer bereichert hat.

### Was machen die Versorgungsträger?

Die Versorgungsträger kümmern sich nicht um die Renten- bzw. Pensionsnachzahlung ab Wirksamkeit (§ 226 Abs. 4 FamFG) sondern zahlen die ungekürzte Rente/Pension ab dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Versorgungsträger von der Rechtskraft des Abänderungs- bzw. Aufhebungsbeschlusses Kenntnis erhält, also 13 – 14 Monate nach Wirksamkeit (wenn das Verfahren 12 Monate vom Antrag bis zur Beschlussfassung gedauert hat). Hier ergibt sich bereits die erste Problematik was mit Krankenkassenbeiträgen und ggf. Steuern geschieht.

### Worin liegt die Problematik?

Die ausgleichspflichtige Person – oder Sie als Bevollmächtigte(r) – müssen sich an die Witwe bzw. den Witwer wenden, damit Ihr Mandant die Rentenüberzahlung, die die Witwe bzw. der Witwer

erhalten hat, für die Zeit ab Wirksamkeit zurück erhält. Wie oben bereits mitgeteilt, hat die Witwe bzw. der Witwer allerdings lediglich 55 oder 60 % des Versorgungsausgleichsbetrages als Hinterbliebenenversorgung erhalten, so dass die Witwe/der Witwer auch nur diese 55 oder 60 % der auf den Versorgungsausgleich entfallenden Hinterbliebenenrente zurückzahlen muss.

Ihr Mandant hat jedoch Anspruch auf **100 %** des Versorgungsausgleichsbetrages und nicht nur auf 55 oder 60 %.

### **Was machen die Versorgungsträger?**

Die Versorgungsträger machen zunächst gar nichts! Sie teilen noch nicht einmal – ohne Androhung, sich anderenfalls an die Geschäftsführung oder die vorgesetzte Dienststelle zu wenden, wenn keine Auskunft erteilt wird – den Namen und die Adresse der Witwe/des Witwers und auch nicht, wie hoch die Hinterbliebenenrente aus dem Versorgungsausgleich ist, mit.

Ganz zu schweigen weigern sich die Versorgungsträger auch noch, die 45 bzw. 40 % von den 100 % zurück zu zahlen, obwohl Ihre Mandantin/Ihr Mandant doch Anspruch auf 100 % des Versorgungsausgleichsbetrages ab Wirksamkeit hat.

Die Durchsetzung der Rückzahlung des Versorgungsausgleichsbetrages für die Zeit ab Wirksamkeit bis zur laufenden monatlichen Zahlung ohne Abzug des Versorgungsausgleiches ist schwierig und zeitintensiv, vor allem dann, wenn die Witwe bzw. der Witwer sich weigert, die überzahlte Hinterbliebenenversorgung „freiwillig“ zurück zu zahlen.

Mit der Regelung des § 30 VersAusglG hat der Gesetzgeber einzig und allein den Versorgungsträgern ein Bonbon – besser eine Praline – geschenkt und die Hauptperson (hier ausgleichspflichtige Person, die keinen Versorgungsausgleich mehr abgeben muss) wird im Regen stehen gelassen.

Es wäre doch einfach für die Versorgungsträger, den überzahlten Renten- bzw. Pensionsbetrag bei der Witwe oder dem Witwer mit den vorhandenen gesetzlichen Regelungen zurück zu holen und diesen Betrag an die „berechtigte“ Person zu zahlen, zumal viele ehemalige Ehepartner seit Jahren keinerlei Kontakt mehr hatten und nunmehr den – nicht mehr gewollten – Kontakt aufnehmen müssen, um an ihr Geld zu kommen.

Hinweis: Wenn es mir nicht gelingt, die Witwe bzw. den Witwer zur Rückzahlung zu bewegen, gebe ich den Vorgang selbstverständlich an eine Rechtsanwältin/eine Rechtsanwalt ab, damit die Forderung gerichtlich geltend gemacht wird.

Viele Grüße aus **BONN** sendet Wilfried Hauptmann